

IV. Arbeitskräfte und Arbeitseinkommen

Vorbemerkung

Methodische Hinweise

Die Einführung einer neuen Betriebssystematik ab 1967 veränderte die Abgrenzung der Wirtschaftsbereiche. Alle Ergebnisse der zurückliegenden Jahre sind vergleichbar gemacht. Gleichzeitig wurden einige frühere Ergebnisse bereinigt. Im Jahr 1973 erfolgte eine strukturelle Bereinigung für die Angaben der Wirtschaftsbereiche Industrie und Bauwirtschaft; die Jahre 1969 bis 1972 wurden vergleichbar gemacht.

Im Jahr 1972 wurden im Zuge der sozialökonomischen Veränderungen Produktionsgenossenschaften des Handwerks mit überwiegend industrieller Produktion in volkseigene Industriebetriebe umgewandelt. Damit erfolgte ab 1972 auch eine Zuordnung der bisherigen Genossenschaftsmitglieder zu den Arbeitern und Angestellten.

Beim Index der Arbeiter und Angestellten in der Industrie (Seiten 18 und 106) sind die den Vergleich störenden Veränderungen eliminiert.

Für 1972 lauten die Angaben der Arbeiter und Angestellten in der Industrie im Jahresdurchschnitt

ohne die in Volkseigentum überführten PGH	2 909 200
anschließend der in Volkseigentum überführten PGH	2 992 600

Ab 1973 sind die Bezirksergebnisse um juristisch nichtselbständige Betriebsteile territorial bereinigt ausgewiesen, d. h., diese Betriebsteile sind entsprechend ihrem Standort territorial zugeordnet. Zum Vergleich werden in der Tabelle 8 für 1972 beide Angaben angeführt.

Die Angaben über Betriebe mit staatlicher Beteiligung enthalten auch die Betriebe mit Kommissionsvertrag.

Im Bereich Handwerk sind Angaben enthalten, die über den im Abschnitt VIII. erfaßten Betriebskreis (in die Handwerks- bzw. Gewerberolle eingetragene Betriebe) hinausgehen, im produzierenden Handwerk z. B. Hausschneiderinnen und Küstenfischer, im dienstleistenden Handwerk z. B. Verleiher und gewerbliche Zimmervermieter.

Angaben über gesellschaftliche Organisationen sind nicht enthalten.

Berufstätige (Beschäftigte)

Im Arbeitsprozeß stehende Personen. Lehrlinge, auch wenn sie Mitglied einer Produktionsgenossenschaft sind, zählen nicht zu den Berufstätigen.

Nach ihrer Stellung im gesellschaftlichen Reproduktionsprozeß werden die Berufstätigen untergliedert in:

Arbeiter und Angestellte

Arbeitskräfte, die in einem Arbeitsrechtsverhältnis zu einem Betrieb, einer Einrichtung, einem Verwaltungsorgan, einer Produktionsgenossenschaft, einem Rechtsanwaltskollegium, einer ein Gewerbe oder eine freiberufliche Tätigkeit ausübenden Person stehen, das durch einen unbefristeten oder befristeten Arbeitsvertrag begründet wurde, Heimarbeiter sowie Hausangestellte in privaten Haushalten zählen ebenfalls hierzu. Laut Arbeitsvertrag verkürzt arbeitende Arbeiter und Angestellte werden unabhängig von der verbleibenden Arbeitszeit als eine Person ausgewiesen.

Mitglieder von Produktionsgenossenschaften bzw. Rechtsanwaltskollegien

Von der Mitgliederversammlung einer Produktionsgenossenschaft bzw. eines Rechtsanwaltskollegiums als Mitglied aufgenommene Personen, soweit sie mitarbeitende Mitglieder sind.

Selbständig Erwerbstätige

Komplementäre, Inhaber, Mitinhaber und Pächter von Betrieben, die selbst im Betrieb tätig sind, sowie nicht im Arbeitsrechtsverhältnis stehende Personen, die ein Gewerbe oder eine freiberufliche Tätigkeit ausüben.

Mithelfende Familienangehörige

Familienangehörige des Komplementärs, Inhabers, Mitinhabers oder Pächters eines Betriebes, die ohne Arbeitsrechtsverhältnis im Betrieb mitarbeiten und keine lohnsteuerpflichtigen und sozialversicherungspflichtigen Lohneinkünfte vom Betrieb beziehen. Sinngemäß gilt dies auch für Familienangehörige der freiberuflich Tätigen und der sonstigen ein Gewerbe ausübenden Personen. Familienangehörige, die in einem Arbeitsrechtsverhältnis zum Betrieb stehen, zählen als Arbeiter und Angestellte des Betriebes.

Ausschließlich in der persönlichen Hauswirtschaft tätige Familienangehörige von Mitgliedern landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften sind nicht einbezogen.

Lehrlinge

Personen, mit denen ein Lehrvertrag für Ausbildungsberufe (lt. Systematik der Ausbildungsberufe) bzw. ein Ausbildungsvertrag zum Erwerb des Abschlusses auf einem Teilgebiet eines Ausbildungsberufes abgeschlossen wurde. Hierzu zählen auch im Lehrverhältnis stehende Jugendliche in den Abiturklassen der Berufsschule.